

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. August 1955

Nummer 46

Datum	Inhalt	Seite
4. 8. 55	Verordnung über das öffentliche Flaggen an gesetzlichen Feiertagen	173
27. 6. 55	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Fischereischein	173
3. 8. 55	Verordnung NW PR Nr. 3/55 über die Verkehrsabgaben im Rhein-Ruhr-Hafen Mülheim	173
3. 8. 55	Verordnung NW PR Nr. 4/55 zur Änderung der Verordnung NRW PR Nr. 3/52 über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Pferdefuhrwerken im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. Februar 1952 (GV. NW. S. 27)	176
	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.	
8. 8. 55	Betrifft: Enteignungsanordnung zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer Verbindungs-gasfernleitung zwischen der Zechen Mansfeld und der Zechen Robert Müser in den Gemarkungen Langendreer und Werne	177
10. 8. 55	Betrifft: Enteignungsanordnung zugunsten der Thyssenschen Gas- und Wasserwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Duis-burg-Hamborn für den Bau und Betrieb des Teilschnittes Jülich-Köln der Gasfernleitung Aisdorf-Jülich-Köln, nebst 2 Schaltungen von Jülich nach Eschweiler-Stolberg und von Jülich nach Düren	177
	Anzeige des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.	
5. 8. 55	Betrifft: Enteignungsanordnung zugunsten der Gemeinde Mettingen zum Bau und Betrieb einer Pumpstation und Brunnenanlage für die Wasserversorgung der Gemeinde Mettingen	177
	Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.	
8. 8. 55	Betrifft: Diskont- und Lombardsätze	177
6. 8. 55	Betrifft: Wochenausweis	178

Verordnung über das öffentliche Flaggen an gesetzlichen Feiertagen.

Vom 4. August 1955.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das öffent-liche Flaggen vom 10. März 1953 (GV. NW. S. 220) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Alle Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben außer an den im § 1 Abs. 1 des Gesetzes bestimmten Tagen zu flaggen:

- am Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai),
- am Tag der deutschen Einheit (17. Juni),
- am Volkstrauertag (zweiter Sonntag vor dem ersten Advent), an diesem Tage ist halbmast zu flaggen.

Düsseldorf, den 4. August 1955.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers.

— GV. NW. 1955 S. 173.

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Fischereischein.

Vom 27. Juni 1955.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über den Fischerei-schein vom 19. April 1939 (RGBl. I S. 795) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 2 des Grundgesetzes wird verord-net:

§ 1

Der § 2 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchfüh-rung und Ergänzung des Gesetzes über den Fischerei-schein vom 21. April 1939 (RGBl. I S. 816) erhält folgende Fassung:

„Sachlich zuständig für die Erteilung des Fischerei-scheins sind die Gemeinden als örtliche Fischerei-behöörden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1955 in Kraft.
Düsseldorf, den 27. Juni 1955.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Peters.

— GV. NW. 1955 S. 173.

Verordnung NW PR Nr. 3/55 über die Verkehrsabgaben im Rhein-Ruhr-Hafen Mülheim. Vom 3. August 1955.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preis-bildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBI. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) / 25. September 1950 (BGBl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) / 29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Die Verkehrsabgaben für den Rhein-Ruhr-Hafen Mül-heim werden gemäß den als Anlage zu dieser Verord-nung beigefügten Tarifen festgesetzt.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des Gesetzes zur weiteren Verein-fachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juni 1954 (BGBl. I S. 175) geahndet.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. August 1955.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Dr. Ewers.

Anlage zur Verordnung NW PR Nr. 3/55
über die
Verkehrsabgaben im Rhein-Ruhr-Hafen Mülheim

Abschnitt 1: Hafenbahntarif

Abschnitt 2: Hafentarif

Abschnitt 1: Hafenbahntarif

I. Hafenbahnfrachten, Wagenmieten

Es werden erhoben innerhalb der festgesetzten Bedienungszeiten:

A. Für die Beförderung von Gütern in Wagenladungen durch die Betriebe der Stadt Mülheim a. d. Ruhr im Wechselverkehr zwischen dem Hafenbahnhof und den Ladestellen (Lagerplätzen, Lagerhäusern, Fabriken usw.) im Hafengebiet

1. Für Wasserumschlagsgut:

	Fracht je Tonne Ladung DM	Für den Wagen mindestens DM
a) Güter, auch mit Zwischenlagerung, die vom Versender im Frachtbrief ausdrücklich als Wasserumschlagsgut bezeichnet sind	0,30	6,—
bei Ladungen von nicht mehr als 8 Tonnen $\frac{3}{5}$ der Sätze.		
b) Güter der Klassen F und G, Holz und Holzwaren der Klassen D und E des Gütertarifs der Bundesbahn	0,25	5,—
bei Transporten in geschlossenen Zügen	0,20	4,—

2. Für sonstiges Umschlagsgut:

	Fracht je Tonne Ladung DM	Für den Wagen mindestens DM
a) Güter, ausgenommen die unter 2b) genannten	0,35	7,—
bei Ladungen von nicht mehr als 8 Tonnen $\frac{3}{5}$ der Sätze.		
b) Güter der Klassen F und G, Holz und Holzwaren der Klassen D und E des Gütertarifs der Bundesbahn	0,27	5,40
bei Ladungen von nicht mehr als 8 Tonnen $\frac{3}{5}$ der Sätze.		

B. Für die Beförderung von Gütern in Wagenladungen zwischen zwei Ladestellen im Hafengebiet:

	Fracht je Tonne Ladung DM	Für den Wagen mindestens DM
1. Bei Verwendung von Bundesbahnwagen, neben der Entrichtung der tarifmäßigen Mietgebühr der Bundesbahn, oder bei Verwendung von Privatwagen durch Hafenanlieger		
a) für Wasserumschlagsgut	0,27	5,40
b) für sonstiges Gut	0,35	7,—
2. Bei Verwendung von Hafenbahnwagen:		
a) Wagenmiete je angefangene 24 Stunden Verwendungszeit des Mieters 7,— DM zuzüglich		
b) für Wasserumschlagsgut	0,27	5,40
c) für sonstiges Gut	0,35	7,—

C. Für die Beförderung von Tieren

Pferde	je Stück 1,70 DM	Für den Wagen mindestens 7,— DM höchstens 14,— DM
Großvieh	0,85 "	
Schweine	0,35 "	
Kälber	0,22 "	
Schafe oder Ziegen	0,14 "	
Ferkel	0,03 "	

II. Nebengebühren

A. Neben der Hafenbahnfracht werden erhoben:

	je Wagen DM
1. Für einen Wagen, der auf Veranlassung des Empfängers oder des Versenders außerhalb der regelmäßigen Bedienungszeit — soweit dies ohne Störung anderer Anlieger möglich ist — zugestellt oder abgeholt wird	6,50
2. Für einen Wagen, der wegen mangelhafter Beladung, Überladung oder aus anderen Gründen mit der nächsten planmäßigen Zustellung dem Absender wieder zugestellt werden muß	7,—
3. Für einen Wagen, der im Hafenbahnhof zur Abholung durch die Bundesbahn bereitsteht, wegen fehlender Begleitpapiere oder aus sonstigen Gründen jedoch nicht mit dem nächsten Übergabezug abgehen kann, oder für einen, von der Bundesbahn zugeführten Wagen, der wegen Raummangels an der Ladestelle oder aus sonstigen Gründen nicht unmittelbar zugestellt werden kann und auf hafenbahneigenen Gleisen aufgestellt werden muß für jeden Tag der Aufstellung	3,50
4. Für einen Wagen, der unter Deckadresse von der Bundesbahn eingeht	3,50
5. Für die Anstellung von Wagen zur Ent- oder Beladung in der vom Verloader gewünschten Reihenfolge	1,30
6. Für Wagen, deren Versender oder Empfänger nicht Hafenanlieger oder Unternehmer von Hafenanliegern sind	1,90
Das gleiche gilt für Versender oder Empfänger von Wagen, die keine eigene Ladestelle im Hafen besitzen.	
7. Für die Benutzung von hafenbahneigenem Gleis zur Be- oder Entladung von Wagen	3,—
Für im Hafen ansässige Speditionsfirmen ist die Benutzung der Kaigleisanlagen zur Be- oder Entladung von Wagen gebührenfrei.	
8. Für die mit Zustimmung der Betriebe der Stadt Mülheim a. d. Ruhr, Abt. Hafen, erfolgte Aufstellung von Privatwagen durch Hafenanlieger auf hafenbahneigenem Gleis zu dem Zwecke einer späteren Be- oder Entladung im Hafen für jeden Tag	1,30
Für im Hafen ansässige Speditionsfirmen ist die Benutzung der Kaigleisanlagen zur Be- oder Entladung von Wagen gebührenfrei.	
9. Wiegegeld für das Verwiegen von leeren oder beladenen Wagen auf einer Gleiswaage nach den tarifmäßigen Sätzen des Bundesbahn-Gütertarifs.	
10. Wagenstandsgeld für Bundesbahnwagen nach den tarifmäßigen Sätzen des Bundesbahn-Gütertarifs, wenn die von der Bundesbahn festgesetzten Ladefristen überschritten werden.	

B. Weiter werden erhoben:

1. Wenn ein bestellter Leerwagen nach Zustellung leer zurückgeholt wird	5,—
2. Für einen von der Bundesbahn ein- oder zur Bundesbahn ausgehenden Leerwagen, zu dessen Beförderung Begleitpapiere erforderlich sind	1,30
3. Wenn auf Antrag eines Empfängers oder Versenders ein ladegerecht gestellter Wagen umgestellt wird, sofern dieses während der üblichen Bedienungszeit möglich ist	3,—
außerhalb der üblichen Bedienungszeit Gebühren nach den Tarifsätzen zu II B 6.	

4. Wenn ein von der Bundesbahn eingehender beladener oder leerer Wagen, ohne einer Ladestelle zugeführt zu werden, an die Bundesbahn zurückgeht, unbeschadet einer Fälligkeit von Gebühren nach den Tarifsätzen zu II A 3 und 4	je Wagen DM	
5. Für die mit Zustimmung der Betriebe der Stadt Mülheim a. d. Ruhr, Abt. Hafen, erfolgte Aufstellung von Privatwagen durch Hafenanlieger auf hafenbahneigenem Gleis, sofern die Aufstellung nicht zu dem Zwecke einer späteren Be- oder Entladung im Hafen (Tarif zu II A 8) vorgenommen wurde		3,50
für jeden Tag		1,30
6. Für die Gestellung einer Hafenbahnlokomotive einschl. des Bedienungspersonals der Lokomotive und des erforderlichen Rangierpersonals je angefangene Stunde		45,—
Für jede angefangene Bereitschaftsviertelstunde einschließlich des erforderlichen Personals		10,—
7. Für die Benutzung hafenbahneigener Gleisanlagen durch Krane oder Lokomotiven eine Gleisbenutzungsgebühr		
für 2achsige Krane oder Lokomotiven je Monat		40,—
für 3achsige Krane oder Lokomotiven je Monat		50,—
für 4achsige Krane oder Lokomotiven je Monat		60,—
für 6achsige Krane oder Lokomotiven je Monat		80,—
Zur Benutzung von hafenbahneigenen Gleisen durch Krane und Lokomotiven ist die Genehmigung der Betriebe der Stadt Mülheim a. d. Ruhr, Abt. Hafen, erforderlich.		
8. Wenn ein Hafenbahnbetriebsgleis durch Be- oder Entladung eines Wagens blockiert und dadurch die Hafenbahn länger als 10 Minuten an der Durchfahrt behindert wird, eine Gebühr für Wartezeit		10,—
je angefangene Viertelstunde		
zuzüglich aller sonstigen Gebühren, die durch die Behinderung der Zustellung entstehen.		
9. Für die Benutzung hafenbahneigener Gleise zum Überführen:		
a) eines Schienenkrans mit eigener Antriebskraft oder eines Kranes mit zugeordneten Wagen und Verschiebelokomotive der Bundesbahn		
je Kranachse		20,—
je Wagen		7,—
für Bundesbahnverschiebelokomotive		
je Treibachse		20,—
je Tenderachse		10,—
b) einer Lokomotive		
je Treibachse		20,—
je Tenderachse		10,—
C. Soweit eine Gebührenfestsetzung unter II A und B nicht erfolgt ist, werden Nebengebühren nach den tarifmäßigen Bestimmungen der Deutschen Bundesbahn, herausgegeben im Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I, Abt. B mit Erläuterungen und Entscheidungen (Allgemeine Bestimmung) und des Deutschen Eisenbahn-Tiertarifs, Teil I und II, erhoben.		

Abschnitt 2: Hafentarif

I. Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Tarifs gelten für den Rhein-Ruhr-Hafen Mülheim — Ruhrstrom — km 8.175 bis 9.6 — soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.

II. Allgemeine Bestimmungen für Hafengeld, Ufergeld (Werftgeld) und Lagergeld

1. Angefangene Erhebungseinheiten (100 kg, t, qm, m, Tage und Monate) sind voll zu berechnen.
2. Der Berechnung wird das Bruttogewicht der Güter zugrunde gelegt.
3. Sonntage und gesetzliche Feiertage werden berechnet.
4. Bei der Berechnung der Gebühren nach Quadratmetern wird die benutzte Fläche durch Vervielfältigung der größten Länge mit der größten Breite des Schwimmkörpers ermittelt.
5. Beträge bis zu DM 0,05 sind auf volle DM 0,10 ab-, Beträge über DM 0,05 sind auf volle DM 0,10 aufzurunden.

III. Besondere Bestimmungen

A. Hafengeld

Es werden erhoben:

1. Für jede angefangene Zeiteinheit von 30 Tagen
 - a) von Fahrzeugen, die ausschließlich oder vorwiegend der Beförderung von Gütern dienen und, ohne zu laden oder zu löschen, in den Hafen einlaufen, mit dem Tage des Einlaufens in den Hafen
oder
die laden oder löschen und über die festgesetzte Lade- oder Löszeit hinaus im Hafen liegenbleiben DM 0,02/t Tragf.
 - b) von Fahrgastschiffen und Schleppbooten, die länger als 48 Stunden im Hafen verweilen
DM 4,—
 - c) von Fähren, Baggern und sonstigen nicht auf Tragfähigkeit geeichten Schwimmkörpern, die länger als 48 Stunden im Hafen verweilen
DM 0,05/qm
2. Von Schiffen, die den Hafen ausschließlich zur Übernahme von Betriebsstoffen für eigene Antriebsmaschinen anlaufen oder zur Hilfeleistung bei Be- oder Entladung von Frachtschiffen benutzt werden bei einer Aufenthaltsdauer
bis zu 48 Stunden DM 3,—
bei längerer Liegedauer DM 0,02/t Tragf.
je Monat.

B. Ufergeld (Werftgeld)

1. Ufergeld wird erhoben:
 - a) für Güter, die über das Ufer ein- oder ausgeladen werden;
 - b) für Güter, die unmittelbar von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden. In diesem Falle wird nur die Hälfte des Ufergeldes erhoben;
 - c) für Güter, die von Schiff zu Schiff unter Benutzung des Ufers umgeschlagen werden. In diesem Falle wird Ufergeld nur einmal erhoben;
 - d) für Güter, die von Schiff zu Schiff unter Benutzung des Ufers zur Beförderung von einem Löschpunkt zu einem anderen umgeschlagen werden. In diesem Falle wird Ufergeld nur einmal erhoben. Die gleiche Regelung gilt für Flettfahrten zwischen dem Südhafen und den Ladestellen der Eisenwerke Mülheim-Meiderich bei Strom-km 8.60 bis 9.60 und 11.3 bis 11.4;
 - e) für Getreide, wenn der Umschlag zur Zwischenbehandlung erfolgt. In diesem Falle wird das Ufergeld nur einmal erhoben;
 - f) für Personen, die im Fahrgastverkehr über das Ufer ein- oder aussteigen.
2. Der Berechnung des Ufergeldes ist die Gütereinteilung des sechsklassigen Güterverzeichnis zu den Tarifen für die Schiffs- und Flößereiabgaben auf den Bundeswasserstraßen zugrunde zu legen. Bei Mischladungen ist das Gewicht der Güter nach Klassen getrennt anzugeben, andernfalls ist für die gesamte Ladung der Tarifsatz für das Gut der höchsttarifierten Klasse anzuwenden.
3. Für Fahrzeuge, die Personen und Güter befördern, wird Ufergeld getrennt für Personen und Güter erhoben.

4. Tarifsätze

a) Für jede Tonne umgeschlagenen Gutes werden erhoben:

aa) Für Güter der Güteklasse I	DM 0,35
" " " " II	" 0,27
" " " " III	" 0,22
" " " " IV	" 0,15
" " " " V	" 0,12
" " " " VI	" 0,10

bb) Für Kohle, Erz, Kies, Schrott, Schlacken, Sand, Phosphat, Phosphatkreide, Schwefelkies, Abbrände, Rohgipssteine, Rohstoffe für die Zementherzeugung (Rohgips und Schlackensand) sowie Holz und Holzwaren der Klassen D und E DM 0,05

b) Für Fahrgastschiffe und Fahrzeuge, die Personen und Güter befördern, werden neben den für die Güter vorgesehenen Gebühren erhoben: für Personen beim jedesmaligen Anlegen im Hafen je Kopf der polizeilich zugelassenen Höchstzahl der Fahrgäste DM 0,03, mindestens jedoch für jedes Fahrzeug DM 3,—.

C. Lagergeld

Für das Lagern von Gütern auf hafeneigenem Gelände werden erhoben:

1. Wenn die Lagerung nicht länger als 48 Stunden dauert

a) für Nutzholz, Bau- und Brennstoffe DM 0,05/qm

b) für sonstige Güter DM 0,02/100 kg

2. Wenn die Lagerung länger als 48 Stunden dauert

a) für Nutzholz, Bau- und Brennstoffe DM 0,15/qm je Monat

b) für sonstige Güter DM 0,05/100 kg je Monat

3. Die Berechnung von Lagergeld für Bau- und Brennstoffe erfolgt nach den Tarifsätzen zu C 1 a) und 2 b), wenn diese Berechnung für den Zahlungspflichtigen günstiger ist, als die Berechnung nach den Tarifsätzen C 1 a) und 2 a).

D. Eichgebühren

Eichgebühren werden nach den jeweils gültigen Tarifsätzen erhoben.

E. Verbleigebühren

Die Gebühren für das Verbleien der Schiffsräume werden nach den jeweils gültigen Sätzen der Zollabfertigungsstelle erhoben.

IV. Befreiungen

Gebühren werden nicht erhoben:

1. Hafengeld

für Fahrzeuge, die durch Schifffahrtssperren am Verlassen des Hafens nach Beendigung des Ladens oder Löschens verhindert sind;

2. Ufergeld (Werftgeld)

für Güter, die lediglich zur Erfüllung steueramtlicher Vorschriften vorübergehend auf das Land gesetzt werden;

3. Hafen-, Ufer- (Werft-) und Lagergeld

a) für Fahrzeuge oder sonstige Schwimmkörper, die Aufsichts- oder Wasserbauzwecken des Bundes oder der Länder dienen;

b) für Güter, die für den Bau oder die Instandsetzung von Kanal-, Hafen- oder Stromanlagen sowie zu Wasserbauzwecken des Bundes oder der Länder bestimmt sind.

— GV. NW. 1955 S. 173.

Verordnung NW PR Nr. 4/55

zur Änderung der Verordnung NRW PR Nr. 3/52 über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Pferdefuhrwerken im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. Februar 1952 (GV. NW. S. 27).

Vom 3. August 1955.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBL. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBL. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) / 25. September 1950 (BGBl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) / 29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zur Verordnung NRW PR Nr. 3/52 über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Pferdefuhrwerken im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. Februar 1952 (GV. NW. S. 27) erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinachung des Wirtschaftsrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. August 1955.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Dr. Ewers.

Anlage zur Verordnung NW PR Nr. 4/55 zur Änderung der Verordnung NRW PR Nr. 3/52 über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Pferdefuhrwerken im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. Februar 1952 (GV. NW. S. 27) vom 3. August 1955.

	Einspanner		Zweispänner	
	Tages- satz DM	Std.- Satz DM	Tages- satz DM	Std.- Satz DM
Ortsklasse I	38,—	4,75	54,—	6,75
Landkreis Altena				
Stadtkreis Lüdenscheid				
" Remscheid				
" Solingen				
" Wuppertal				
Ortsklasse II	34,—	4,25	48,—	6,—
Stadtkreis Aachen				
Landkreis Arnsberg				
" Bielefeld				
Stadtkreis Bielefeld				
" Bochum				
" Bonn				
" Bottrop				
Landkreis Brilon				
Stadtkreis Castrop-Rauxel				
Landkreis Detmold				
Stadtkreis Dortmund				
" Duisburg				
" Düsseldorf				
Landkreis Düsseldorf-Meitmann				
Ennepe-Ruhr-Kreis				
Stadtkreis Essen				
Landkreis Euskirchen				
Stadtkreis Geisenkirchen				
" Gladbeck				
" Hagen				
" Hamm				
" Herne				

Noch Ortsklasse II

		Einspänner		Zweispänner	
		Tages- satz DM	Std.- satz DM	Tages- satz DM	Std.- satz DM
Landkreis	Höxter				
Stadtkreis	Iserlohn				
"	Köln				
"	Krefeld				
Landkreis	Lemgo				
Stadtkreis	Leverkusen				
"	Lünen				
Landkreis	Meschede				
Stadt	Minden				
Landkreis	Monschau				
Stadtkreis	Mülheim a. d. Ruhr				
"	M.Gladbach				
"	Münster				
"	Neuß				
"	Oberberg. Kreis				
Stadtkreis	Oberhausen				
Landkreis	Olpe				
Stadtkreis	Recklinghausen				
	Rhein.-Berg.-Kreis				
Stadtkreis	Rheydt				
	Rhein-Wupper-Kreis				
Stadtkreis	Siegen				
Landkreis	Siegen				
	Sieg-Kreis				
Landkreis	Schleiden				
Stadtkreis	Viersen				
"	Wanne-Eickel				
Landkreis	Warburg				
Stadtkreis	Wattenscheid				
"	Witten				
Landkreis	Wittgenstein				

Ortsklasse III 30,— 3,75 42,— 5,25

Alle übrigen nicht in I—II aufgeführten Kreise.

— GV. NW. 1955 S. 176.

Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 8. August 1955.

Betrifft: Enteignungsanordnung zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer Verbindungsgasfernleitung zwischen der Zeche Mansfeld und der Zeche Robert Müser in den Gemarkungen Langendreer und Werne.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Regierung in Arnsberg vom 26. Februar 1955, S. 87, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den

Bau und Betrieb einer Verbindungsgasfernleitung zwischen der Zeche Mansfeld und der Zeche Robert Müser in den Gemarkungen Langendreer und Werne des Stadtkreises Bochum des Regierungsbezirks Arnsberg

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1955 S. 177.

Düsseldorf, den 10. August 1955.

Betrifft: Enteignungsanordnung zugunsten der Thyssenschen Gas- und Wasserwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Duisburg-Hamborn für den Bau und Betrieb des Teilabschnittes Jülich—Köln der Gasfernleitung Aisdorf—Jülich—Köln nebst 2 Stickleitungen von Jülich nach Eschweiler—Stolberg und von Jülich nach Düren.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter v. 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aachen v. 25. Juni 1955, S. 118, und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln v. 4. Juni 1955, S. 262, u. v. 2. Juli 1955, S. 322, die Anordnung über die Anwendung der Vorschriften des Preußischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren v. 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) zugunsten der Thyssenschen Gas- und Wasserwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Duisburg-Hamborn für den

Bau und Betrieb des Teilabschnittes Jülich—Köln der Gasfernleitung Aisdorf—Jülich—Köln nebst 2 Stickleitungen von Jülich nach Eschweiler—Stolberg und von Jülich nach Düren

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1955 S. 177.

Anzeige des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 5. August 1955.

Betrifft: Enteignungsanordnung zugunsten der Gemeinde Mettingen zum Bau und Betrieb einer Pumpstation und Brunnenanlage für die Wasserversorgung der Gemeinde Mettingen.

Gemäß § 5 des preußischen Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Regierung in Münster 1955 S. 213 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Gemeinde Mettingen zum Bau und Betrieb einer Pumpstation und Brunnenanlage für die Wasserversorgung der Gemeinde Mettingen bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1955 S. 177.

Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Diskont- und Lombardsätze.

Gemäß § 13 Abs. 2 der Verordnung Nr. 132 — Erste Abänderung — (Amtsblatt der Militärregierung / Britisches Kontrollgebiet Nr. 28 S. 1067) wird bekanntgemacht, daß mit Wirkung vom 4. August 1955 folgende Diskont- und Zinssätze gelten:

Wechseldiskontsatz	3,5 %
Lombardsatz	4,5 %
Diskontsatz für hereingenommene Schatzwechsel	3,5 %
Zinssatz für Kassenkredite der öffentlichen Hand	3,5 %

Düsseldorf, den 8. August 1955.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

Fessler i. V. Karnstädt

— GV. NW. 1955 S. 177.

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 6. August 1955

Aktiva		(Beträge in 1000 DM)		Passiva	
		Veränderungen gegen- über der Vorwoche		Veränderungen gegen- über der Vorwoche	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*) . . .	—	406 880	—	÷ 176 423	
Postcheckguthaben . . .	—	2	—	—	1
Inlandswechsel	—	398 929	—	+ 36 349	
Wertpapiere					
a) am offenen Markt gekauft	—	—	—	—	—
b) sonstige	89	89	—	—	—
Ausgleichsforderungen					
a) aus der eigenen Um- stellung	615 349	—	—	—	—
b) angekaufte	1 532	616 881	— 1 796	— 1 796	
Lombardforderungen gegen					
a) Wechsel	1	—	— 2 110	—	—
b) Ausgleichsforderungen	3 118	—	— 1 674	—	—
c) sonstige Sicherheiten	25	3 144	— 3 650	— 7 434	
Beteiligung an der BdL . .	—	28 000	—	—	
Sonstige Vermögenswerte .	—	50 955	—	+ 1 966	
		1 504 880		+ 205 507	
Grundkapital	—	65 000	—	—	
Rücklagen und Rückstel- lungen	—	106 468	—	—	
Einlagen					
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- ämter)*	1 175 957	—	—	+ 219 730	
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	167	—	—	24	
c) von öffentlichen Ver- waltungen	39 443	—	—	1 412	
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte . .	9 245	—	—	15 050	
e) von sonstigen inländi- schen Einlegern . . .	67 667	—	—	4 567	
f) von ausländischen Ein- legern	16 727	1 309 206	—	9 648	+ 217 459
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem .	—	3 301	—	—	12 393
Sonstige Verbindlichkeiten	—	20 905	—	—	441
Verbindlichkeiten aus wei- tergegebenen Wechseln .	(166 563)	—	—	(474)	—
		1 504 880		+ 205 507	

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz in: Durchschnitt des Monats Juli 1955	Veränderungen gegen- über dem Vormonat
Reserve-Soll 145 028	— 1 085
Reserve-Ist 358 371	— 60 077

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.		
*) Mindestreserven gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Juli 1955		Veränderungen gegen- über dem Vormonat
Reserve-Soll	1 030 512	+ 2 039
Reserve-Ist	1 050 792	+ 3 094
Überschußreserven . . .	<u>20 280</u>	<u>+ 1 055</u>
Summe der Überschrei- tungen	20 503	+ 801
Summe der Unterschrei- tungen	<u>223</u>	<u>— 254</u>
Überschußreserven . . .	<u>20 280</u>	<u>+ 1 055</u>

Düsseldorf, den 6. August 1955.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

Fessler. Böttcher. Braune.

—GV. NW, 1955 S. 178.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.